

Sein Weib und Kind mit Gott und Ehren ernähren

Not des Alltags im Spiegel der Lahrer Stadtratsprotokolle

Karl Kopp

Ich, Stadtschreiber

so nennt sich Rudolf Wagenseil, wenn er an einer Amtshandlung des Rates der Stadt Lahr mitwirkt, aber auch, wenn er einen Fall protokolliert, in dem er selbst Partei ist. Seine Protokolle der Ratssitzungen vom 20. Januar 1701 bis zum 30. Dezember 1704 sind erhalten. Annelore Hey hat die teilweise schwer lesbaren Texte für den Historischen Arbeitskreis Lahr transskribiert und so deren Auswertung erleichtert. Dankenswerterweise kann ich für die Daten und wörtlichen Zitate dieses Aufsatzes weitgehend auf Frau Heys Arbeit zurückgreifen.

Lahr war zu Beginn des 18. Jahrhunderts bereits eine badi-sche Stadt. Die Herrschaft saß in Durlach. Der Schultheiß war deren Vertreter in der Stadt, oberster Richter und Vorsitzender des Stadtrates. Dieser hatte seine Hauptaufgabe als erste Instanz der niederen Gerichtsbarkeit. Demnach sind die Niederschriften des Stadtschreibers vor allem Gerichtsprotokolle. Sie spiegeln also die konflikträchtigen Teile des städtischen Lebens wider, für die sich Kläger vor dem Rat eine Lösung zu ihren Gunsten erhofften. Beide Parteien eines Streitfalls konnten zu ihrer Unterstützung einen *Procurator* als Fürsprecher und Unterstützer beziehen. Politik nach unserem heutigen Verständnis finden wir am ehesten in den Protokollen zu den *Schwörtagen* am Jahresende. Hier mussten die Neubürger ihren Eid ablegen, wurden die Bürgermeister und *Procuratoren* gewählt, sowie etwa 20 städtische Ämter vom *Brodtschauer* bis zum *Schweinehirten* besetzt. Auch Lohnsätze und Preise für Brot- und Fleischwaren legte der Stadtrat fest. Vorlagen einer Gemeindeverwaltung und Beschlüsse zur Gestaltung der Kommunalpolitik finden wir in diesen Stadtratsprotokollen nicht.

Verbottener Weiß Eicheln aufgelesen

Ein Leben „von der Hand in den Mund“, in einem Zustand des Mangels an unterhaltssichernden Ressourcen¹ wie Besitz, Arbeit oder Einkommen, ein Leben im Gefühl dauerhafter Unsicherheit und Unterlegenheit, ohne die Möglichkeit langfristiger und selbstständiger Lebensplanung – meist auch ohne

Macht und Kompetenz, das politische und wirtschaftliche Geschehen mitzugestalten – das ist alltägliche Realität für die Bevölkerungsmehrheit am Beginn des 18. Jahrhunderts. Dauerzustand ist zumindest die ständige Angst vor Armut und Hunger. Denn den überwiegenden Teil der Einkünfte (70–80%²) verschlingt die Ernährung der Familie. Persönliche oder gesellschaftliche Krisen wie Unfälle, Krankheit, Tod des Ernährers oder Missernten, Hungerjahre, Krieg, Kontributionen, Frondienste und außerordentliche Steuern setzen oft eine Spirale der Armut in Gang bis hin zum Hungertod.

Einige aber schlugen auch aus der Not ihr Kapital. W. v. Hippel schildert die „systemimmanente Logik“ solcher Hungerzeiten³: „Wer in normalen Zeiten zu den agrarischen Selbstversorgern gehörte (nicht nur die Lahrer Reb- und Ackermänner, sondern fast ausnahmslos auch die Handwerker, K.K.), war in Notjahren auf kostspieligen Zukauf angewiesen; der kleine Überschussproduzent durfte froh sein, wenn er nicht unter die Selbstversorgergrenze abrutschte; nur für die Gruppe der großen Überschussproduzenten und Empfangsberechtigten von Naturalabgaben (Gülten, Zehnten) konnte sich die Notsituation gewinnreich gestalten, weil ihre Produkte selbst bei geringerem Volumen größeren Gewinn abwarfen.“

Mit den Kategorien der Sozialen Frage und der Soziologie des 19. und 20. Jahrhunderts sind die Verhältnisse in den Jahren unserer Lahrer Stadtratsprotokolle allerdings kaum zu fassen. Sie sind – natürlich mit Einschränkungen und Differenzierungen – eher vergleichbar mit dem, was wir heute aus der „Dritten Welt“ erfahren.

Gegen die Gewinnstrategien der wirtschaftlich Mächtigen setzten die Notleidenden ihre oft genug hilf- und erfolglosen Überlebensstrategien, die sie dann zusätzlich zur materiellen auch der gesellschaftlichen und obrigkeitlichen Repression aussetzten: Diebstahl im Feld und an der Trotte, Veruntreuung des Zehrgelds von Arbeitskollegen oder von Zunftgeldern, Verstöße gegen die Zunftordnung, Verkauf und Verpfändung aus dem ohnehin kleinen Besitz, Schuldenmachen, mindere Ware verkaufen.

So belegen auch die Lahrer Stadtratsprotokolle, wie die existenzielle Not weit in das städtische Bürgertum hineinreichte, in dem doch eigentlich ein ehrsamer Beruf ein zumindest bescheidenes Einkommen samt Besitz und sogar die Mitgestaltung des Gemeinwesens ermöglichte, und sei es nur als städtisch bestellter *Fruchtmäßer*, *Butterwäger*, *Torwächter*, *Totengräber*, *Vieh- oder Kuhhirt*. Wo aber liegt die Grenze zwischen diesen immerhin in der Bürgerschaft „etablierten Armen“ und der

„Unterschicht“, wie sie uns in der historischen Literatur begegnet? Gehören alle Hintersassen, Gesellen und Tagelöhner dazu? Und alle Reb- und Ackermänner? Diese verfügen über Grundbesitz, haben vielfach das Bürgerrecht, deren Söhne aber – dies entnehmen wir den Lahrer Ehebüchern⁴ – drängen in einen Verdienst als Weber, Schuhmacher oder Tagelöhner. Wir sehen: „Unterschicht“ kann als moderner Begriff nicht adäquat mit einem zeitgenössischen Vokabular gefasst werden. Der Anteil der völlig Mittellosen, der Dienstboten, Almosenempfänger, armen Witwen und Waisen, Bettler und Landläufer an der Gesamtbevölkerung Lahrs ist nicht zu beziffern.

Die Literatur nennt erstaunlich hohe Zahlen für die „unterbürgerlichen“ Besitz-, Arbeits- und Einkunftslosen in der vorindustriellen Gesellschaft. Nach Alexander Klein⁵ müssen „ungefähr zwei Drittel der Bevölkerung oberdeutscher Städte des 15. und 16. Jahrhunderts als arm im Sinne des Fehlens bzw. der Knappheit des alltäglichen Bedarfs an Lebensmitteln, Kleidung und Wohnraum eingestuft werden“. Im 18. Jahrhundert sollen in Frankfurt und Straßburg „bis 23 % völlig verelendet“, in Berlin „bis zu 1/3 auf Armenunterstützung angewiesen“ und in Köln „12000 bis 20000 Bettler unter 40000 Einwohnern“ gewesen sein. Zwar sind solch extreme Werte für Lahr anhand der im Historischen Arbeitskreis bearbeiteten Quellen nicht zu belegen, abgesehen davon, dass diese Zahlen schon wegen der unterschiedlichen Kriterien und Kategorien nicht vergleichbar sind. Wenn wir aber Armut vom Kriterium „Knappheit“ abwärts bis hinunter zum völligen Fehlen von Lebensressourcen definieren, so „kommen wir wohl auch in Lahr auf 50% der Einwohner oder mehr“.⁶

Wie knapp die Ressourcen waren, wie streng die aus der Not geborenen Vergehen geahndet wurden und mit welchem sozialen Druck der Rat die Denunziation förderte, wird aus dem Verfahren gegen *Anna Maria Vieserin wegen verbottener Weiß auffgelesener Eichel* deutlich (24.11.1704): Obwohl auch sie *ein Schwein in das Eckerich laufen lassen durfte* (Eichelmast im Wald, nach damals streng reguliertem Recht), hatte sie zusätzlich, *wider das allgemeine Verbott, Eicheln aufgelesen*. Die Vieserin soll nach dem Urteil des Rats *nicht allein vor (für) die auffgelesenen Eicheln 2 fl. (Gulden) bezahlen sondern auch zur wohlverdienten Straff 2 fl. erlegen oder in die Geigen geschlossen werden. Auff ihr inständiges Bitten ist beedes auff 3 fl. moderiert worden*. Und für den Fall, dass sie andere, welche auch Eicheln aufgelesen, anzeigt, *werde ihr noch 1 fl. nachgelassen*. Für die restlichen zwei Gulden – falls ihr die Denunziation gelingt – müsste sie als Lohnarbeiterin auf dem Acker zwei volle Tage arbeiten

(Ratsbeschluss vom 27.4.1702: *Taglohn einem Weib 1 fl., einem Mann 2 fl.*).

Es litten also weit größere Bevölkerungsteile Not, als wir dies aus heutigen Armutsberichten in Deutschland kennen. Dann müsste doch die damalige streng christlich bestimmte Gesellschaft irgendeine Form von Sozialpolitik hervorgebracht haben? Und in den Stadtratsprotokollen müssten wir Beschlüsse zur Umsetzung dieser Sozialpolitik auf der kommunalen Ebene finden? Oder griff die badische Herrschaft regulierend ein?

Tatsächlich würden wir an die Regierenden jener Zeit zu hohe Ansprüche stellen, wollten wir von ihr eine Art soziale Gesetzgebung erwarten. Es gab keine „systematische langfristig vorbeugende Armutsbekämpfung“⁷ durch die Landesherren. Die Fürsorge für die Armen wurde dort geleistet, wo diese den Alltag des Gemeinwesens mitprägten, nämlich in den Städten, in unterschiedlichen Arten der Arbeitsteilung zwischen dem Stadtreghment und kirchlichen Einrichtungen. Vom Mittelalter bis in die Zeit der Stadtratsprotokolle blieben die Einstellung gegenüber den Armen und der Umgang mit ihnen und ihrer Not sehr ambivalent.

Einerseits empfanden die besser Situierten Abneigung, Abscheu, Angst und Abwehr gegenüber denen, welche die von ihnen bestimmte Ordnung störten; sei es aus Überheblichkeit (man hatte es ja selber weit gebracht, man wusste sich von Gott gesegnet), oder aus Furcht, selbst in die prekäre Lage zu geraten. Andererseits gaben die Armen Gelegenheit, sich in christlicher Wohltätigkeit zu üben; viele taten dies sicher in echter menschlicher Zuwendung, andern dienten ihre Gaben für die Notleidenden zur Mehrung des eigenen Seelenheils.

Am Beispiel Freiburg stellt Alexander Klein⁸ die Entwicklung des Armenwesens einer größeren oberrheinischen Stadt dar (1632 etwa 12 000 bis 15 000, 1698 etwa 5 200 Einwohner⁹). Danach wurden – neben den Stiften und Spitälern, in die sich Bürger für Zeiten ihrer Pflegebedürftigkeit einkauften – im Mittelalter aus der Tradition christlicher Caritas heraus Fürsorgeeinrichtungen gegründet für Fremde und Unbehauste, Lepra- und Blatternkranke, Findlinge und Waisen. Interessant ist dabei, dass in Freiburg die Krankenbetreuung, die Lebensmittelausgabe für Arme und die Inhaftierung von Straffälligen und Geisteskranken dem „Mehreren Spital“, also dem bürgerlichen Heiliggeist-Spital zugeordnet war.

Im 16. Jahrhundert entwickelte sich eine städtische Fürsorgebürokratie. Die kirchlichen Kompetenzen wurden zurückgedrängt. Mit Bettelordnungen und Almosenämtern versuchte

man einerseits die Fürsorge für die „eigenen“ Armen zu rationalisieren und andererseits die fremden mit einer Bettelpolizei abzuwehren.

Vor allem mit seinen Kriegen führte das 17. Jahrhundert zur Krise bis hin zum Zusammenbruch des Armenwesens. Viele Einrichtungen wurden zerstört oder aufgegeben. Statt Fürsorge erleben wir fast nur noch Abwehr und Bekämpfung des *heimlich hereinschleichenden Bettel- und anderen Strolchgesindels*.¹⁰

Die Szenen unserer Lahrer Stadtratsprotokolle von 1701 bis 1704 spielen in einer Zeit des Übergangs. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entwickelte sich dann von den Landesherren her eine aufgeklärt-absolutistische Armenpolitik, „um den Menschen dem Müßiggang zu entreißen und zur Arbeit anzugewöhnen“¹¹, z. B. mit Spinn- und Arbeitshäusern.

In dem gegenüber Freiburg deutlich kleineren Lahr (1704 etwa 1700 Einwohner¹²) existierte nach den Kriegen des 17. Jahrhunderts und dem Stadtbrand von 1677 noch die Hausarmen-Schaffnei, von der z. B. die Jahresrechnung von 1686 vorliegt. Aus ihrem Kapital wurden die städtischen, also bürgerlichen Hausarmen unterstützt.

„Ein funktionierendes Spital gab es in Lahr schon seit mindestens dem Dreißigjährigen Krieg nicht mehr.“¹³ Aus dem übrig gebliebenen Spitalfonds wurden für Notfälle Beihilfen gewährt. Unterbürgerliche Arme, streifende Bettler, *alte, bresthafte, elende und dergleichen Personen* (Protokoll vom 3.3.1701) erhielten ihre Almosen von der Kirche, nach dem Sonntagsgottesdienst.

Unsers lieben Gottes Väterliche Hülf

Am 6. Juli 1702 protokolliert der Stadtschreiber die Klage der *sembtliche Barbierer und Wundärztt, contra Hanns Jacob Munier, den Paßmentierer, wegen anmaßenden artzneyens*. Man solle ihm das Kurieren verbieten, und er möge sich *weiterhin seines eigenen Handwerks bedienen*, nämlich als Posamentierer, der Borten, Schnüre, Quasten und andere textile Besatzstücke herstellt. *Munier excipirte dargegen: Er wollte gern bey seinem Handwerk bleiben, wann die Krämer nicht seine Arbeit (den Verkauf von Posamenten) führen täten. So aber, so müße Er sonsten sehen, wie Er sich, sein Weib und Kind mit Gott und Ehren ernehren möge. Er habe viel Wißenschafft und Nachricht auß seinen Büchern und von seinen GroßEltern herbekommen.*

Ein kleiner Textilhandwerker maßt sich also medizinische Kunst an und wird von den zünftigen Ärzten und Barbieren

vor dem Stadtrat verklagt. Er verweist zu seiner Verteidigung auf die Krämer, die in sein Metier eindringen, beruft sich auf seine Kenntnisse und hergebrachte Praxis, auf seine Ehre und auf Gott. Diese kleine Szene, nur ein Splitter aus dem großen Mosaik der Stadtratsprotokolle, spiegelt ein wahres Stück der allgemeinen sozialen Not jener Zeit und das auf fast jeder Seite präsente Ringen um die eigenen Existenz, um persönliche und Standesehre. Schon im März 1701 hatte Munier vor dem Stadtrat auf die Frage, ob er sich einem *am rechten Schenkel schadhafte Oxsen zu helfen getraue*, mit *Ja* geantwortet.

Die Muniers spielen auch deshalb eine besondere Rolle, weil *des Paßmentierers eheliche Haußfrau Maria Magdalena Bronnin* ebenfalls ins Gesundheitswesen einsteigt. Am 14. Juni 1703 wird sie zur Hebamme bestellt mit der Auflage, *sich auffs baldigste nacher Straßburg zu begeben, und sich daselbst zur Mehrung gründlicherer Begriffe und Übung dieser wichtigen Profession informieren zu lassen*. Am 8. Mai 1704 liegt dem Rat der verlangte Schein vor, *daß sie das Examen ausgestanden und den Leiblichen Eyd abgelegt habe*. Damit verdrängt sie *Margareta Imberin, die alte Hebamme*, aus Amt und Einkommen. Diese hatte vom Rat *nicht allein das Viertel Korn verlangt, das ihr leider von einem Jahr noch ausstehe, sondern auch die völlige Besoldung*. Aber statt dass man ihr die Besoldung nachzahlt, wird die alte Hebamme per Ratsbeschluss ganz ausgeschaltet. 1715 heiratet dann die Tochter der Muniers, sie ist ebenfalls Hebamme. Die drei genannten Hebammen gehören zu den zehn Frauen, welche unter den etwa 3600 in den Ehebüchern des 18. Jahrhunderts notierten Frauen mit einem Beruf erwähnt sind.

Zurück zur Verhandlung gegen Hanns Jacob Munier: Genauso typisch wie der denunzierte Regelverstoß, wie Anklage und Verteidigung, ist auch der Spruch des städtischen Gerichts, nämlich dass *beklagter Munier sich alles Artzneyens und Curirens, auch alles anderen, so in der Herrn Kläger Profession hineinlauffe, gänzlich enthalten solle*. Wenn aber *jemand seiner begehre, und es einen alten Schaden betreffe, seye ihm unverwehrt, sich deßsen Curirung, sofern nichts verdächtiges unterlauffe, zu unterziehen*. Bürgermeister Morstatt, als Barbier einer der Kläger und *umb seines wunderlichen Humors willen* (2.1.1704) nicht unbedingt beliebt, setzt das treulich protokollierte Schlusswort: *Er nehme zwar diesen Bescheyd an, aber wann künfftig jemand bey Angst und Noth das Maul auffreißen sollte, so wolle Er daheim bleiben, und ihr andern – seine Mitmeister meynend – machts auch also!*

Was sich heute fast wie eine lustige Szene liest, entspringt dem Ernst und den Nöten des Lebens der Akteure vor 300 Jah-

ren. Dieser Versuch, ein der Zunftordnung widersprechendes Gewerbe auszuüben, und die dagegen erhobene Klage sind exemplarisch für viele ähnliche Verhandlungen vor dem Rat. Wir erfahren daran,

- ein konkretes Stück der allgemeinen Not, *sein Weib und Kind zu ernähren*, wobei häufig nicht klar wird, wen die größere Not drückt, den Beklagten oder die Kläger,
- das aus dieser Not geborene Bemühen, die eigenen materiellen Ressourcen zu erweitern, bzw. sie gegen zunftfremde Konkurrenz zu verteidigen,
- den Versuch, den Konflikt in einem Verfahren vor dem Stadtrat zu den eigenen Gunsten zu lösen,
- wie Anklage und Verteidigung vorgetragen werden – bisweilen entwickeln sie sich zu Rededuellen,
- wie der Rat, oft genug zwischen den Parteien hängend, mit seinem Urteil einen augenblicklichen Ausgleich sucht, ohne das Problem klar und nachhaltig zu lösen,
- dass emotionale Reaktionen selbstverständlich zum Verfahren gehören und protokolliert werden,
- und dass Gott in diesen Nöten regelmäßig ins Spiel gebracht wird.

Seit der *in Anno 1677 vorgegangenen total-Einäscherung, bei der alle Documenta und Acta zu grund und verloren gegangen seyen* (Prokoll vom 1.12.1701), hatte Lahr durch weitere Kriegszüge¹⁴ Schaden genommen. So können wir uns lebhaft die Not der Lahrer vorstellen, als innerhalb eines Monats, vom 22. Februar bis zum 22. März 1703, also im Zuge des Spanischen Erbfolgekriegs, das *Fuchsische Regiment, Königl. Fanzös. Partheyen, Husaren, elsässische Landmiliz, Dragoner und Reitter vom Mercyschen Regiment* einander abwechseln mit Einquartierungen, Logis und Verpflegung, von den Bürgern zu unterhaltende *Salvagardien* (Schutzkommandos), Plünderungen, Erpressung von Heu-, Hafer- und Lebensmittelkontributionen und der Androhung militärischer Exekutionen, was z. B. das Abbrennen der Häuser bedeuten konnte. Ein Teil der Stadtoberen und viele Bürger – solche, die es sich leisten konnten und über Transportmittel verfügten – sind geflohen. Die Verbliebenen versuchen, die Offiziere *so gut als möglich mit geraichten Stuck Brod und Trunk Wein zu tractieren*, um sie gnädig zu stimmen.

Gnade wird auch von höchster Stelle erwartet: Stadtpfarrer *Special* Johann Morstatt hält *am Sonntag Invocavit* (24.3.1703) – *damit auch Unsers lieben Gottes Vätterliche Hülff und Errettung aus dieser großen Kriegsgefahr und Noth zuteil werde und weilen man von den schweifenden Partheyen noch nicht gesichert seye, und draußen in der PfarrKirchen ein ordentlicher Gottesdienst unmöglich sei – eine Betstund auff dem allhiesigen Rathaus alß einem ungewöhnlichen Ort. Man betet den 85. Psalm und das Bettlied des Königs Josaphat.*

Darauf sang die versammelte Gemeinde

*„Wann wir in höchsten Nöthen seyn
und wissen weder aus noch ein
und finden weder Hilf noch Rat,
ob wir gleich sorgen früh und spat.
So ist das unser Trost allein,
dass wir zusammen insgemein
Dich rufen an, o treuer Gott,
um Rettung aus der Angst und Not,“¹⁵*

under welchem dem Herrn Special zu verschiedenen Mahlen die Augen übergegangen.

Landläufer, Bettler und ander dergleichen Gesindel

Je tiefer man hineinhört in die Gesamtkomposition des Stadtratsprotokolls, quasi in das Orchester aus Stadtrat, Bürgerschaft, Vorgaben der Herrschaft, mit vielen einmaligen, oft aber auch immer wieder auftretenden Solisten, umso klarer erkennt man als Ostinato die ständige soziale Auseinandersetzung. In allen Tonlagen und mit allen dynamischen Mitteln wird gerungen um soziale Positionen, materiell wie persönlich, um Löhne und Lebensmittelpreise, um teilweise seit Jahrzehnten ausgeliehene Kapitalien und ihre Zinsen, um die Regulierung des alltäglichen Zusammenlebens in einer relativ kleinen Gemeinschaft (unter 2000 Einwohner) auf engem Raum, jeder kennt jeden. Eingeengt ist dieser Alltag auch durch die Vorgaben der weltlichen und kirchlichen Obrigkeit und die von ihnen geprägten Konventionen, mit festen sozialen Stufungen.

Innerhalb dieser Strukturen entwickeln auch die Lahrer ihre eingangs geschilderten Überlebensstrategien. Wir begegnen diesen Strategien in den Lahrer Protokollen fast auf jeder Seite; oft sind sie versteckt hinter Ehrenhändeln, Fluchen und

Schwören, Beschimpfungen und Handgreiflichkeiten und hinter Anklagen wegen unerlaubtem Weinausschank, wegen Widersetzlichkeiten gegen die Obrigkeit, wegen Flucht aus dem Schanzdienst, wegen Weigerung, mit dem eigenen Vieh die Heu- und Haferkontributionen zu den Kriegsparteien zu transportieren, und vielem mehr. Auch die Szene vom *artzeyenden Posamentierer* dürfen wir der Kategorie „Überlebensstrategien“ zurechnen.

Mit Bewerbungen um kleine Posten im städtischen Dienst versuchen andere ihre Lebensgrundlagen zu erweitern: Die Protokolle vom 29.12.1701 und vom 10.1.1704 halten die Besetzung von 17 solcher Ämter und Dienste mit etwa 25 Personen fest, teilweise „mit Arbeitsplatzbeschreibungen“, teilweise mit Auflagen oder ernsthaften Mahnungen versehen; z. B. wird zum *Butterwäger Arnold Fix widerumben angenommen, mit der ernstlichen Warnung, daß er fürderhin das Geld, außer wenig Pfennig, gleich in die Büx stoßen und nicht mehr unter das Brett thun solle, sonst auff verspürende Untreu er mit Schimpff abgeschafft werden möchte.*

Hinweise auf sozialpolitische Maßnahmen der Herrschaft Baden angesichts der auch „ordentliche“ Bürger drückenden Nöte sind in unseren Protokollen aus vier Jahren mit einem einzigen Eintrag erledigt, nämlich dem vom 3. März 1701: Der Stadtschreiber hält fest, dass die *zwee nach Durlach deputierten Ratsfreund, Herr Lüttich und Herr Krieger, zurückkommen mit dem Fürstl. Decret, des Inhalts, daß man unter den Stadtthoren gute Wacht halten, und die frembde Landläuffer, Bettler und ander dergleichen Gesindel nicht herein lassen, sondern fortschaffen solle, was aber alte, bresthafte, elende und dergleichen Personen seyen, solche wohl passieren können.* Der besseren Nachtruhe wegen soll dieses Dekret auch *an Herrn Amtmann Olihi zu Mahlberg, den Burgvogt zu Dautenstein und andere benachbarte Herrschaften* übermittelt werden.

Außerdem, so geht der Text weiter, habe sich der Herr Amtmann mit dem Herrn Special unterredet, *weil sich die Bürgerschaft am vergangenen Wahltag über den bey den Kindtaufen eingerissenen Mißstand beschwehrt und um Remedierung (Abstellung des Misstands) gebeten habe.* Die beiden Herren seien sich schlüssig geworden, dass *hinfür das Kind nicht mehr in der Göttel (Patin) Hauß getragen werden solle, und daß die Bürger nicht immerzu einerley Gevatterleut (die gleichen Paten für alle Kinder der Familie), sondern zu einem jeden Kind andere nehmen sollten.* – Mehr an obrigkeitlicher „Sozialpolitik“ schlägt sich in den Stadtratsprotokollen nicht nieder.

Entsetzlich geflucht und geschworen – Strafe in die Almosenbüx

Eine soziale Bewegung „von unten“, also Versuche der durch Mangel und Armut Betroffenen, gemeinsam für eine Verbesserung ihrer Lage zu kämpfen, hat in diesen absolutistischen Zeiten auch in Lahr keinen Platz. Jede Bewegung in diesem Sinne wurde vom Staat oder den vor Ort Bestimmenden als Aufruhr gewertet und im Keime erstickt. Ein kleines, aber deutliches Beispiel hierfür finden wir in der Ratssitzung vom 1. September 1701: *Lohn wegen Hanfhechelns betrff: Weilen man in Erfahrung gebracht, daß die Hechler einen Bund miteinander gemacht haben sollen, den Centner Hanff anderst nicht alß pro 16 ß (Schilling, 1 fl. = 10 ß) zu hecheln, ist zu abschneidung dieses Complotts decedirt worden, alß 13 ß vom Centner passiren und solches an dem Waaghaus öffentlich publiciren zu lassen.* Der ansatzweise Versuch, durch einen gewerkschaftsähnlichen Bund ein besseres Einkommen zu sichern, ist damit gescheitert. Der Stadtrat ist dabei offensichtlich selbst, vielleicht durch einen Lobbyisten dazu getrieben, tätig geworden und hat ohne Anhörung der Betroffenen entschieden.

Nicht dass die Stadtoberen kein Herz gehabt hätten für Not leidende Bürger. Zur Fürsorge fühlte man sich durchaus verpflichtet. Hierfür existierten verschiedene Kassen. Es gab die Almosen der Kirchengemeinde nach dem Sonntagsgottesdienst. Der Stadtrat gewährte außerordentliche Beihilfen aus dem Spitalfonds und aus der Hausarmen-Schaffnei. So erhielt am 16.2.1702 *Abraham Ehrismanns Schwester zur Curierung übel disponierter Füß – ohngeachtet sie der deformierten (reformierten?) Religion zugethan – auß der Haußarmen-Schaffney 1 fl. zugesprochen.*

In eine *Almosenbüx* müssen laut Stadtratsprotokollen immer wieder Bußgelder eingezahlt werden. Es sind vor allem Strafen wegen gotteslästerlicher Reden und Ordnungswidrigkeiten, die diese *Büx* füllen. Am 3.3.1701 trifft es den *Johannes Wikersheimer, den Cronenwürt alß Hindersaße*. Ihm wollen die *hiesigen Wirt* das Wirten verbieten lassen, *1. wegen schröcklichen Fluchens und Schwörens, 2. wegen gefährlicher Umgehung mit (offenem) Licht in der Scheune und Ställen, und 3. Verachtung des Obrigkeitl.-Mandats*. Er hätte allen Grund, sich wohl zu verhalten, läuft doch derzeit sein Antrag auf Einbürgerung, und *von der Leibeigenschaft zu Malterdingen ist er noch nicht loß*. Aber er hat Termine verstreichen lassen, *getrotzet, entsetzlich geflucht und geschworen*, er hat unter Missachtung der Sperrstunde *die Gäst bis über Mitternacht bewirtet*, das hierfür *an der Wand hän-*

gende Obrigkeitl.-Mandat verächtlich in den Wind geschlagen und den Scharwächter nicht eingelassen. Der Rat verbietet ihm vorläufig das Wirten und er hat wegen *des Fluchens und Schwörens* ½ fl. in die Almosenbüx zu zahlen und zusätzliche Bußen für die übrigen Vergehen.

Trotz weiterer Verstöße gegen die Regeln einer bürgerlichen Gemeinschaft, wird *der Cronenwirt zum Bürger angenommen*, als er am 1. Juni 1702 *seinen Manumissions-Schein* (Entlassungsurkunde aus der Leibeigenschaft) vorlegt mit *Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, Unseres Gnädigsten Herren eigener Handunterschrift*. Er muss *für sein Bürgerrecht, den Feuer-Eymer und das Einschreiben* 4 fl. 2 β. erlegen und die *Handtreu* (Gelöbnis) *geben, allen Gebotten und Verbotten zu parieren*. Für die Langmut und das Wohlwollen der Ratsmehrheit spricht, dass dem Cronenwirt das Bürgerrecht in der gleichen Sitzung zugesprochen wird, in der man ihn zur Rückzahlung beträchtlicher Schulden verurteilt; und seine Strafe wegen Holzdiebstahls im Stadtwald wird – *auff sein inständiges Bitten* – von 2 auf 1 Pfund Pfennig moderiert (ermäßigt).

Ein anderes Beispiel für die Bußen in die *Almosenbüx* ist *Conrad Walliser*: Er hat zusammen mit seinem Kumpan, dem *Bader von Friesenheim* bei der nächtlichen Heimkehr am 9.8.1703 *jeder einen Schuss getan* und auf das *Wer da?* des Torwächters *zur Antwort gegeben: der Teuffel*. Jeder muss fürs Schießen 1 fl. bezahlen. Die Buße des *Walliser*, 5 β. *in die Almosenbüx wegen seiner gottlosen und leichtfertigen Antwort*, wird *auf seine inständige Bitt umb einen Nachlaß* von seiner Gesamtstrafe abgezogen.

Unter dem freien Himmel liegen

Wir konnten bisher in beispielhafte Szenen des damaligen Lahrer Alltags blicken. Suchen wir aber nach einer durchgehenden Linie, die der Stadtrat gegenüber den doch so offensichtlichen sozialen Problemen verfolgte, nach Plänen und Beschlüssen zur Verbesserung der Gesamtsituation, so werden wir enttäuscht. Als Instanz der niederen Gerichtsbarkeit hatte der Rat Alltagsfälle zu entscheiden. Er betrieb aber keine vorbeugende Politik. Also suchen wir in den Protokollen über Begriffe wie „Armut“, „arm“, „Almosen“ nach den in Not Geratenen. Zahlungspflichtigen sind wir ja schon begegnet. Aber die Empfänger der Almosen und Zuwendungen aus der Hausarmenschafterei bleiben fast alle namenlos.

An *des Herrn Apotheker Schnellens* *gewesenen Magd Johanna* wird uns dann doch ein bedrückendes Beispiel des Elends nam-

haft, allerdings nur indirekt im Verfahren der *Catharina Keßelmeyerin, Hanns Christoph Willigs Hausßfrau, contra Maria Magdalena Bitschin, Lorentz Kreßsen Hausßfrau, in pro injuriarum* (wegen Unrecht, Beschimpfungen) vom 1.11.1703. Das Kind der Magd, *mit einem Soldaten von dem Fuchßschen Regiment in Unehren erzeugt*, war getauft worden. Auf dem Heimweg *auff der Bettstund, die wegen der Kriegsgefahr auff dem Rathaus gehalten werden musste*, hatte die Klägerin *mit der Magd Johanna ein Mitleiden gehabt und zu den andern gesagt, die Johanna seye zu erbarmen, daß sie im Schloß (Ruinen um den heutigen Storchenturm?) unter dem freien Himmel liegen und sich so elend behelfen müße*. Die Kreßsin¹⁶ hatte geantwortet, *es geschehe der Magd Recht und es solle allen Huren so ergehen*. Worauf die Keßelmeyerin zum Gegenschlag ausholt: *Die Kreßsin möge gemacht tun, denn wenn mancher (Frau) an der Stirn geschrieben stünd, was sie getrieben, so müsste ihre der Mann deswegen fortlaufen*.

Viel schmutzige Wäsche mit pikanten Details aus der jeweils gegnerischen Familiengeschichte wird nun vor dem Rat gewaschen: Welcher Familie mehr unehrenhafte Liebschaften und uneheliche Kinder nachzuweisen seien. Wieder einmal verschafft sich der Rat für den Augenblick Luft, indem er die Parteien auffordert, dass sie *sich entweder in der Güte miteinander vergleichen, oder auff nächsten Ratstag ihre Kundschaften (Zeugen) vorstellen sollen*. Die „gütliche Einigung“ wird wohl demnächst wieder vor den Räten landen, denn *in deme beide Partheyen fort und ab dem Rathaus gegangen*, müssen jene mit anhören, *wie der Keßelmeyer im Hinabgehen die Kreßsin einen Dikkopf, Braitarsch, Mordhund und anderes geheißsen und ihre auch gedrohet. Von der Rathsstuben zum Fenster hinunter wird den Kontrahenten gebotten, bey Vermeydung von 2 Pfund Pfennige Straff, Frieden zu halten und einander weder mit Worten noch Werken zu beleidigen. – Des Apothekers gewesene Magd Johanna und ihr Elend sind vergessen*.

Bey solcher Beschaffenheit aber crepiren und verderben

Sehr selten begründen Antragsteller vor dem Rat ihr Anliegen mit der eigenen Armut, wie es die *Susanna Linkin, Christoph Herrschnitzen sel. Wittib* tut. Sie besteht *vermög produzierten Zetls* (schriftlicher Beleg) auf einer Forderung *auff Jacob Liermanns, des Metzgers, Behausung*, und dass sie *als arme Wittib hochbedürftig wäre* (7.4.1701). Der Rat verschiebt die Entscheidung auf *von heut über 8 Tag*. Aber die *Linkin* und ihre Forderungen tauchen in keiner weiteren Sitzung auf. Vielleicht hat sich Liermann mit ihr auch geeinigt. Der Stadtrat wünscht und fördert immer

wieder außergerichtliche Vergleiche und gütliche Einigungen.¹⁷

Eine ganz besondere Art von Rechtsprechung schafft der Rat, als er am 1. November 1703 sein Urteil zugunsten einer Klägerin nicht mit ihrem Recht, sondern mit ihrer Armut begründet: Er verurteilt *Claus Waitz*, einen Bauersmann, zu einer Spende an *Hanns Scheerens Wittib, die Hintersaßin*. Sie hatte geklagt, dass der *Waitz ihrem Sohn, welcher ihme als ein OchsenJung gedient, noch etwas am Lohn schuldig seye*. Zwar beschließt der Rat, dass der Beklagte *der Klägerin Sohn von rechts wegen nichts mehr schuldig were, jedoch aber derselben, alß einer armen Wittib aus Mitleiden, etwan 1 Sester Frucht (Weizen) zukommen lassen solle*.

Auch mit der *Elisabetha, Michael Huebers, des Maurers und Steinhauers seel. Wittib* hat der Rat *ein Mitleiden*. Er gewährt ihr 1 Gulden Nachlass an den unlängst erhobenen Monatsgeldern, *auff derselben inständiges anhalten hin und in Ansehung ihres Wittibstandes und vielen Kindern* (19.4.1703).

An den Haaren herbeigezogen wirkt die Begründung „arm“, mit der *Johannes Hockenjoß* um nachdrückliche Auflagen des Stadtrats herum kommen will. Wegen Verstößen gegen den Brandschutz steht er am 24.11.1701 vor dem Gericht. Bei der Besichtigung der *Camín* stellte eine Kommission fest, dass *seine am Rathauß stehende Behausung zu voller Heu und Stroh seye, auch die Halmen allenthalben herunter hängen und durch Unachtsamkeit und gar Licht ein großes Unglück entstehen und das Rathauß noth leiden könne*. Der Hockenjoß *will aber nicht hoffen, dass ihm etwas* (nämlich die Brandschutzmaßnahmen) *zugemutet werden könne, weil er die im Hauß habende arme Wittfrau umbsonst und ohne Zinß wohnen lasse*. Trotz der „armen Wittfrau“ bleibt der Rat hart. Dem Hockenjoß wird *zum andern* (zweiten) *und dritten mal repetiert, daß er entweder 2000 fl. Caution leisten oder im Unglücksfall für Costen und Schaden haften müsse*.

„Arm“ wird bisweilen auch eingesetzt als Waffe im Kampf um soziale Gerechtigkeit, so im Oktober 1703. Die Belastungen am Rande des Spanischen Erbfolgekrieges führten zu schweren Konflikten zwischen den Bürgern und den Stadtoberen. Wagen, Zugvieh und Mannschaften für Schanzarbeiten sind nach Straßburg und Landau kommandiert. Die *Schántzer müssen*, wie einer aus Landau berichtet, *bei dem anhaltenden nassen und kalten Wetter, die maisten nicht mit Kleidern versehen, sich unter freiem Himmel behelfen, bey solcher Beschaffenheit aber crepiren und verderben*. Sie können in der Zeit ihres Dienstes ihren Beruf nicht ausüben, riskieren Leib und Leben, und sie ruinie-

ren Zugvieh und Wagen, ihr Betriebsvermögen. So hat *Christian Zangkel sehr lamentiert und sich beschwehrt, daß man Ihme für sein verlohrenes Roß nicht mehr alß 15 fl. passiren lassen wollte* (19.7.1703)¹⁸.

Sogar Invaliden und Alte müssen sich vom Schanzdienst frei kaufen, wie *Hanns Georg Langenbach, der Zimmermann, der in Ansehung seines hohen bereits 84-jährigen Alters gegen eine auf drei Gulden ermäßigte Gebühr mit der Frohn zum Schantzen verschont wird* (17.1.1704). Die „Herren“ dagegen sind von leiblichen Diensten frei und leisten im Verhältnis zu ihrem Vermögen nur kleine materielle Beiträge. Als *Amtsbürgermeister Michael Morstatt dem französischen Kommandeur La Tour, umb seiner der Stadt und Bürgerschaft erwiesenen guten Dienste willen, ein Fäßle guten roten Wein übersenden und präsentieren lassen will, verweigert der Baursmann Hanns Müller den Transport und lässt seinen Wagen ohne das Fäßle fortgehen. Dafür steht er am 25.10.1703 vor Gericht, wegen bezaigter Widersetzlichkeit. Er muss um Verzeihung bitten, Strafe zahlen oder solche in dem Kefich (Gefängniskäfig) abbüßen.*

Weitere Dienstverweigerungen folgen, mehrere fliehen aus dem Schanzdienst in Landau. *Herr Georg Müller, der Rathsfreund, – der selbstverständlich als „Herr“ zu keinem leiblichen Dienst verpflichtet ist – führt den Bürgern die scharffe Ordre des Landschreibers zu Gemüth, sie würden alle ihr Bürgerrecht verlieren und nimmermehr angenommen, sie sollten parieren und (zum Schantzen) fortgehen. Johann Jacob Schweickhart, der Blumenwürth und Procurator, von Müller wegen grober Verschimpfung verklagt, spielt jetzt die Karte „Reich gegen Arm“ aus. Georg Müller seye der Reichste hier.¹⁹ Er habe auch einen Wagen und ein Roß hergeben sollen. Aber man habe es mit Mühe dahin gebracht, dass er ein Roß hergegeben. Es seye die Wahrheit, daß er der reichste und vermöglichste Mann hier seye und doch gegen manchen armen Tropfen so viel als nichts leide. Herr Müller replicirte, dieses (dass er als Reicher so wenig beitrage) gehe ihn nichts an.*

Mit der plötzlichen Vertagung erreicht der Rat nur, dass zwei Tage später der Streit eskaliert mit *von einer zimblichen Anzahl von Bürgern überhand nehmenden Widersetzlichkeiten*. Es wird gestritten, wer dem französischen Commanderer falsche Versprechungen gemacht habe. Es wird gefordert, dass auch Ratsmitglieder mit den Mannschaften *mitgeschickt werden*.²⁰ *Tumult und Geschrey wurden so übermäßig groß, daß kainer sein eigen Wort mehr verstehen künnte.* Am 1. November beschließt der Rat ein *unterthäniges BeschwerungsMemorial an Ihro Hochfürstl: Durchlaucht: Unsern Gnädigsten Herrn* und schickt es *durch einen vertrauten Mann, damit die unruhigen Bürger nichts hier-*

von erfahren, nacher Durlach, darmit man sich der verhofften Hochfürstl: Gnädigsten Resolution heylsam bedienen könne. Das heißt, die Ratsherren hoffen des drohenden Aufruhrs Herr zu werden mithilfe eines heimlich erbetenen herrschaftlichen Befehls.

Daß er bey seiner Armut ebenso redlich seye

Bei dem sparsamen und nicht immer sachgerechten Einsatz des Begriffs „Armut“ verdient die Klage des *Joseph Heitzelmann* (auch *Heintzelmann*) besonderes Interesse, die er im Namen seiner Tochter *Catharina* gegen *Herrn Christian Cammerer den älteren und seine Hausfrau* anstrengte. Heitzelmann ist Schreiner und der vom Rat bestellte *Viehzoller*, bisweilen tut er Dienst als *Nachtvisitierer*. Beide Ämter tragen ihm mehr Ärger als Ehre ein. Denn er muss Gebühren eintreiben und Vorschriften durchsetzen. Aber er ist wohl auf Nebenverdienste angewiesen. Seine Tochter *Catharina* hatte einige Monate bei den *Cammerers* gedient und klagt jetzt auf den *vorenthalten Lidlohn* (Gesindelohn). Die Seite der „Herrschaft“ behauptet dagegen, dass ihr das *Maydle Geld abgetragen und entfremdet* (gestohlen) habe. Heitzelmann wertet dies als *Unrecht und Gewalt*, die man *nicht auf ihr liegen lassen könne. Man habe sein Maydlen niemahlen ungetreu erfunden*. Er verlangt *Beweiß oder Satisfaction*.

Spannend wird die Sache, weil *Cammerer* als *Handelsmann*, *Kirchencensor*²¹ und *Rathsfreund* zu den finanziellen, kirchlichen und politischen Herren der Stadt gehört (im Protokoll auch stets als „Herr“ betitelt); spannend auch, weil jede Seite ihren *Procurator* als Beistand mitbringt. Wohl nicht zufällig ist dies für Heitzelmann der *Blumenwirt Hans Jacob Schweickhart*, dem wir als Anwalt eher aufseiten der ärmeren oder der aufmüpfigen Kläger immer wieder begegnen, während der *Barbier und Chirurgus Salomon Carl*²², eher zu den Honoratioren gehörend, die Seite *Cammerer* vertritt.

Das Verfahren schleppt sich durch sechs Sitzungen des Rates vom 28. September 1702 bis zum 1. Februar 1703 hin, vor allem weil es den Räten schwer gemacht wird, ein klares Bild zu gewinnen im Gewirr der wechselseitigen Vorhaltungen. *Cammerer* bringt immer neue Unterstellungen, *Beweise und Kundschaften* bei, die seine Position nicht verbessern: *Der Heitzelmann habe sich in der Zeit, in der seine Tochter Magd war, finanziell nicht übel befunden, das Maydle habe immerzu Constantzer Kreutzer und kupfferne Dublen im Sack gehabt, und immerzu Wöcken gekauft und gegessen; auch dass sie um einen halben Batzen ein Mäßle Birn gekauft. Vier Weiber können das „bezeu-*

gen“, ohne etwas über die Herkunft des Geldes sagen zu können. *Aber sein Geldlädle habe es wohl gemerkt!*, bemerkt der Cammerer süffisant. Heitzelmann ist in seiner Ehre tief getroffen und wagt einen Angriff: *Er halte zwar das Amt und die Rathsstell (des Cammerer) in Ehren, halte Ihn aber für keinen ehrlichen (ehrenhaften) Mann, sondern für einen Schölmen. Er selbst seye arm, aber er seye bey seiner Armut ebenso gut und redlich alß Er und andere.*

Cammerer begeht wohl seinen größten Fehler, als er *seine andere geweste Magd* als Zeugin präsentiert. Ihr Name wird nie genannt, dafür wird sie übler charakterisiert als jeder andere in den Stadtratsprotokollen: *Cammerers eigener Sohn und Tochter hätten gesagt, warumb sie die Besthie nicht wegtüen, man wisse wohl, wie sie sich beim Sonnenwürth verhalten, Wein vertragen und ein Leilach (Leintuch) und anderes entwendet habe.* Der Rat lässt die *geweste Magd* nicht als Zeugin zu. *Sie seye nicht capabel, wider jemanden Kundschaft zu geben, weilen dieselbe nicht nur von einem bösen Baum entsprossen, in deme ihr Vater wegen falschen Müntzens geköpfft und verbrennt worden, sondern auch als bekannte Diebin. Und sie seye von Ihme, Herrn Cammerer, weggegangen als eine Hur mit schwangerem Leib, als geweste Domestica*²³.

Mehrfach drängt der Rat zu einem Vergleich mit Heitzelmann. Doch die Cammerers wollen partout den Urteilsspruch. Der fällt am 25.1.1703 eindeutig aus: *Weilen im geringsten nicht vermuthet werden könne, daß des Heitzelmanns Tochter ihro Frau Cammerin etwas veuntreut habe, so werde dieselbe nochmahlen vor (für) unschuldig, ehr- und redlich gehalten und gesprochen; darbey auch vor billich erkannt, daß sie, Frau Cammerin, derselben den Außstand an ihrem Lidlohn zu bezahlen schuldig seye, Von Rechts Wegen.*

Die Cammerin bockt und zahlt nicht, weil des Heitzelmanns Tochter *von sich selbst aus dem Dienst getreten seye, auch das maiste an Geld und Leinwanth schon empfangen habe.* Am 1.2.1703 ist *Erkannt worden* (so lautet die Standardformulierung für einen Beschluss): *Daß Herr Cammerer und seine Frau mit dem Kläger auff drey Viertel Jahr abzurechnen habe, bey Vermeidung von 1 Pfund Pfennig Straff.*

Die Mitglieder des Stadtrates haben in diesem Einzelfall gegen einen der ihren entschieden, gegen den „Herrn“ *Cammerer, Handelsmann, Kirchencensor und Rathsfreund.* Das gesellschaftliche Gefüge aber, mit seinem Ausschluss der Mehrheit von der Mitwirkung am politischen und wirtschaftlichen Geschehen, aber auch von selbstständiger, langfristiger und einigermaßen gesicherter Lebensplanung, bleibt für viele weitere Jahrzehnte unverändert bestehen.

Anmerkungen

- 1 Wolfgang von Hippel: Armut, Unterschichten, Randgruppen in der frühen Neuzeit, Enzyklopädie Deutscher Geschichte Band 34, Verlag Oldenbourg 1995, 3 ff.
- 2 Wolfgang von Hippel, 8.
- 3 Wolfgang von Hippel, 9.
- 4 Näheres hierzu in Karl Kopp: Lahrs Bevölkerung im 18. Jahrhundert, in Geroldsecker Land Heft 49, Ortenaukreis 2007.
- 5 Alexander Klein: Das Freiburger Armenwesen in der frühen Neuzeit in Geschichte der Stadt Freiburg Band 2, Verlag Theiss 1994, 355/356.
- 6 Mitteilung von Thorsten Mietzner.
- 7 Alexander Klein, 354.
- 8 Alexander Klein, 354 ff.
- 9 Martina Reiling: Bevölkerung und Sozialtopographie Freiburgs i.Br. im 17. und 18. Jahrhundert, Freiburg 1989, 24/25.
- 10 Alexander Klein, 359.
- 11 Alexander Klein, 361.
- 12 Karl Kopp, a. a. O.
- 13 Mitteilung von Thorsten Mietzner.
- 14 Siehe hierzu Walter und Heinrich Caroli: *lieb und leid theilen – Die Carolis in fünf Jahrhunderten*, Kaufmann-Verlag Lahr 2008, 174 ff.
- 15 Text: Paul Eber 1566, Melodie: Joh. Baptista Serranus 1567 (Evangelisches Gesangbuch).
- 16 Bei dieser Namensnennung fällt auf, dass die beklagte Kreßin mit dem Familiennamen ihres Mannes (Kreß), und nicht wie weiter oben und meist üblich mit ihrem Geburtsnamen (Bitschin) erwähnt wird. Personen namentlich zu identifizieren ist auch deshalb oft schwierig, weil die Pfarrer bei der Führung der Kirchenbücher und die Schreiber sonstiger Listen und Protokolle für die gleiche Person immer wieder Varianten der Vornamen (Johann Georg = Georg = Hanns Jörg) und unterschiedliche Schreibweisen des Familiennamens verwendet haben (Vieser = Fyßer u. a.). Da Frauen durchweg in der weiblichen Form mit der Endung „-in“ notiert sind, ist z. B. bei der „Bucherin“ nur auszumachen, ob mit ihr die Tochter oder die Frau des Buch, des Bucher oder des Bucherer gemeint ist, wenn der Familienname des Vaters oder des Ehemannes dabei steht.
- 17 So liest man immer wieder Empfehlungen des Stadtrats, wie die in der Sache Joseph Heitzelmann gegen Christian Cammerer: *Wann aber Herr Cammerer diese Sach inzwischen sonsten ab dem Weêg legen könne, möge es Ein Ehrs:Rath wohl leiden.*
- 18 An den Einsätzen nicht teilnehmende Bürger müssen sich finanziell an den Kriegskosten beteiligen. So verklagt z. B. *Samuel Schnitzler contra seinen Schweher (Schwager) Hanns Ludwig Fritsch und andere auf einen Beytrag von 7 fl. an denjenigen Uncosten, welche Ihme wegen seines bei der Französl:Armee gehabten Rosses und Wagens verursacht worden.* (12.7.1703)
- 19 Helmuth Lehmann beschreibt in *Geroldsecker Land 29/2007*, 45 ff., die im wahrsten Sinne des Wortes „betuchte“ Lahrer Familie Müller, vor allem deren Stammvater, Tuchhändler Georg Müller. Im Gegensatz zu seinem Verhalten laut Stadtratsprotokoll würdigt ihn Pfarrer Wild im Totenbuch als „ältester Schultheiß, dem Gott für alle Liebe und Threue gegen seinen Nächsten der reiche Vergelter seye“.
- 20 Schon beim *Wahl- und Schwörtag* am 28.12.1701 war *durch Procuratorem Johann Jacob Schweickhart vorgetragen* worden, es *seye der Bürgerschaft Begehren, daß: weilen das Schantzen eine allgemeine und zumahlen hochbeswehrliche Sach seye, daß Ein Ehrs: Rath einwilligen wollte, daß Solches durch die Bank hindurch von Jedermänniglich ohne Unterschied verrichtet werden möchte.* Auf dieses *unzimbliche postulat* (ungebührliche Forderung) wurde von *einem und dem andern Rathsglied* gefragt, *ob der Herr Special (der Herr Pfarrer) auch hierunter zuverstehen seye? So entstunde ein allgemeines Stillschweigen, und wurde deßwegen nichts sonderliches mehr movirt.*
- 21 Der *Kirchencensor* hat als geistlicher Richter Verstöße zu ahnden gegen *ehrbares Leben und Wandel, mit Gotteslästerung und Fluchen, leichtfertigem Schwören, falschem Eyd, Zauberey, Wahrsagen, Crystall sehen und kluge Weiber um Rath fragen, Kramgeschäfte und Müßiggang unter währenden Predigten und*

Gottesdiensten, aber auch Haß, Feindschaft und Unversöhnlichkeit, Beyschlaf vor der Priesterlichen Copulation und Ehebruch (nach Johann Heinrich Zedler Universallexicon 1731–1754).

- 22 Siehe hierzu Walter und Heinrich Caroli: *lieb und leid theilen – Die Carolis in fünf Jahrhunderten*, Kaufmann-Verlag Lahr 2008, 215 ff.
- 23 Mit *Domestica* kann einfach nur die Hausangestellte (nach dem französischen *domestique*) gemeint sein. Aber „Hur“ und „mit schwangerem Leib“ im Zusammenhang mit dem Weggang der Magd aus dem Hause Cammerer und ihrer Nichtzulassung als Zeugin, könnte durchaus bedeuten, dass man unterstellt, sie sei ihm mehr als nur eine Angestellte gewesen, ohne es öffentlich behaupten zu wollen. Für ihn als Kirchencensor (siehe Anmerkung 21) wäre dies nach den damaligen Vorstellungen besonders heikel und belastend.